

20./IX. 1919

* Die Zwangseinquartierung. Die Vorbereitungen zur Beschlagnahme benutzter und unbenutzter Wohnungen sind beim Magistrat und Wohnungsamt Berlin in vollem Gange. Es besteht die Hoffnung, dem Bedürfnis gerecht werden zu können, wenn es nicht noch in den letzten Tagen durch Zuzug von außen irgendwie verstärkt wird. Der Magistrat hat die Benutzung des äußersten Mittels der Zwangseinquartierung, so lange es irgend anging, hinausgeschoben und mit der allseitigen Handhabung der sonstigen durch die Verordnung vom 23. September 1918 gebotenen Befugnisse auszukommen versucht, beispielsweise dadurch, daß er etwa 5000 leerstehende Wohnungen usw. gegen Zuschuß hat herstellen lassen. Bevor er jetzt zu dem letzten Mittel geschritten ist, hat er die bisher erteilte staatliche unzureichende Ermächtigung erst wirksam zu machen versucht, indem er eine ergänzende Ermächtigung für sich beantragt hat, kraft welcher er eine vorläufige Einigung vornehmen kann, ohne auf eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Parteien oder auf einen Spruch des Mieteinigungsamtes warten zu müssen. Diese Ermächtigung ist dem Magistrat vom Staatskommissar am 12. September erteilt worden.